

## Heimvertrag

zwischen

**Zürcher Lighthouse AG, Wohn- und Pflegezentrum Eglistrasse, Eglistrasse 1, 8004 Zürich**

und

Nachname	
Vorname	
Strasse	
PLZ/Ortschaft	
Geburtsdatum	

Eintrittsdatum	
----------------	--

Zimmernummer	
Preis pro Tag	

## Vertragsart

Daueraufenthalt	<input type="checkbox"/>
Kurzzeitaufenthalt	<input type="checkbox"/>
Befristet bis	

## 1 Heimvertrag Wohn- und Pflegezentrum Eglistrasse

- 1.1 Der Heimvertrag Wohn- und Pflegezentrum Eglistrasse beginnt mit dem festgelegten Aufnahmedatum und tritt in Kraft, wenn er von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist.
  - 1.2 Bei Ehepaaren wird ein solidarischer Vertrag abgeschlossen. Dies betrifft auch die Kündigung des Heimvertrags.
  - 1.3 Bei einem Daueraufenthalt gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Bei einem Kurzaufenthalt gilt das vereinbarte Austrittsdatum.
  - 1.4 Tritt der Bewohnende am vereinbarten Aufnahmedatum nicht ein, wird bis zum definitiven Eintrittstag der Pensionstarif erhoben.
  - 1.5 Dieser Heimvertrag Wohn- und Pflegezentrum Eglistrasse stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Der Pensionstarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar.
- 1.1 Der Heimvertrag erlischt nicht, wenn der Bewohnende urteilsunfähig oder handlungsunfähig wird.

## 2 Eintritt

- 2.1 Beim Eintritt erhält der Bewohnende auf Verlangen einen Schlüssel. Bei Verlust des Schlüssels kann das Zürcher Lighthouse den Schlüssel bzw. das Schloss auf Kosten des Bewohners ersetzen.

## 3 Tarife

- 3.1 Sämtliche Kosten sind in der Tarifliste geregelt.
- 3.2 Bei einem Aufenthalt ist vor der Aufnahme eine Depotleistung zu zahlen. Die Vorauszahlung wird auf dem Konto des Zürcher Lighthouse zinsfrei deponiert. Offene Verpflichtungen werden nach Austritt mit dem Depot verrechnet.

## 4 Rechnungsstellung

- 4.1 In der stationären Langzeitpflege werden die Kosten für den Aufenthalt und die privaten Auslagen des Bewohnenden jeweils anfangs des Monats für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug ist das Zürcher Lighthouse nach der dritten Mahnung berechtigt, den Heimvertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzulösen.

## 5 Versicherung und Haftung

- 5.1 Während des Aufenthalts im Lighthouse ist der Versicherungsschutz für Kranken- Unfallversicherung durch den Bewohnenden oder deren vertretungsberechtigte Person zu gewährleisten.
- 5.2 Der Bewohnende ist für sein persönliches Mobiliar und seinen persönlichen Effekten (z.B. Schmuck, Geldmittel usw.) selbst verantwortlich. Persönliche Wertsachen und Geldmittel sind nur dann gegen Diebstahl und Feuer versichert, wenn sie dem Zürcher Lighthouse gegen Quittung zur Verwahrung im hauseigenen Tresor übergeben werden. Eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.

## 6 Vertretung des Bewohnenden

6.1 Für den Fall, dass der Bewohnende bei Abschluss dieses Vertrags urteilsunfähig ist, ist für den Abschluss des Vertrags und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Name		Vorname	
Strasse		PLZ / Ortschaft	
Telefon		E-Mail	
Beziehungsgrad			

6.2 Eine vertretungsberechtigte Person muss gemäss den Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts legitimiert sein.

6.3 Für den Fall, dass ein Bewohnender nach Abschluss dieses Vertrags urteilsunfähig wird, gelten die Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts.

6.4 Das Zürcher Lighthouse ist berechtigt, die Vertretungsberechtigung von Personen jederzeit zu überprüfen und in Bezug auf deren Rechtshandlungen oder Anweisungen mit der Erwachsenenschutzbehörde Rücksprache zu halten.

## 7 Persönlichkeitsschutz

7.1 Zürcher Lighthouse AG wahrt die Persönlichkeit des Bewohnenden und hält sich an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Das Zürcher Lighthouse schützt die erhobenen Daten des Bewohnenden vor unberechtigtem Zugriff.

7.2 Mit diesem Vertrag entbindet der Bewohnende die behandelnden Ärzte und das Pflegefachpersonal von der Schweigepflicht. Nur so ist eine für den Bewohner bestmögliche Pflegebedarfsabklärung, medizinische Versorgung und Pflege gewährleistet.

7.3 Das Zürcher Lighthouse ist verpflichtet, der Krankenversicherung auf deren Begehren Akteneinsicht zu gewähren. Diese Akteneinsicht dient der Überprüfung des Leistungsanspruchs und der Rechnungsstellung.

7.4 Der Bewohnende bzw. seine gesetzliche Vertretung haben das Recht und die Pflicht, Beschwerden zu äussern, wenn diese mit den vom Zürcher Lighthouse erbrachten Leistungen nicht zufrieden ist. Der Bewohnende bzw. ihre gesetzliche Vertretung hat im Falle von Beschwerden in kaskadischer Reihenfolge folgende Ansprechpersonen:

- den Geschäftsführer
- den Verwaltungsratspräsidenten
- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter [www.uba.ch](http://www.uba.ch)

## 8 Wechsel, Austritt und Vertragsauflösung

- 8.1 Als Austritt gilt ein regulärer Austritt oder der Todesfall.
- 8.2 Bei einem regulären Austritt gilt eine Kündigungsfrist gemäss Tarifliste.
- 8.3 Beim Austritt aus dem Zimmer haftet der Bewohnende verursachte Schäden im Zimmer. Beim Austritt wird eine Austrittspauschale inklusive Grundreinigung in Rechnung gestellt.

## 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Ein Zimmerwechsel während des Aufenthalts ist möglich. Die Kosten für den internen Umzug gehen zulasten des Bewohnenden. Bei einem Zimmerwechsel gilt keine Kündigungsfrist.
- 9.2 Das Halten von Haustieren ist nach vorgängiger Absprache mit dem Geschäftsführer erlaubt. Der Bewohnende ist für die artgerechte Haltung und Pflege des Haustieres verantwortlich. Ist dies nicht mehr gewährleistet, ist der Bewohnende verpflichtet für das Haustier einen geeigneten Platz zu finden.
- 9.3 Der Bewohnende darf keine Erneuerungen oder bauliche Änderungen am Zimmer vornehmen.
- 9.4 Die durch normale Nutzung verursachten Abnutzungserscheinungen und die damit verbundenen Sanierungskosten des Zimmers zulasten des Zürcher Lighthouse. Schäden, die durch den Bewohnenden verursacht werden, können dem Bewohnende in Rechnung gestellt werden. Ansprüche wegen allfälliger Mängel im Zimmer können während der Dauer des Aufenthalts nicht vom Pensionspreis in Abzug gebracht werden.
- 9.5 Die Tarifliste und die Hausordnung sind Bestandteil dieses Heimvertrags.
- 9.6 Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 10. Juli 2025



Oliver Hofmann  
Geschäftsführer Zürcher Lighthouse AG

---

Bewohnender / Vertretungsberechtigte Person

## Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Nachname	
Vorname	
Geburtsdatum	

erklärt gegenüber der **Stiftung Zürcher Lighthouse (Stiftung)**, dem **Wohn- und Pflegezentrum Eglistrasse** und der **ZLH Kompetenzzentrum für palliative Pflege und Medizin Lighthouse Zürich AG (ZLH AG)** das Folgende:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Stiftung und die ZLH AG Bilder oder Videos/Filmmaterial, die von mir gemacht oder produziert werden, zur Veröffentlichung

- auf der Homepage der Stiftung bzw. der ZLH AG
- in (Print-)Publikationen der Stiftung bzw. der ZLH AG

und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschliesslich der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung bzw. der ZLH AG.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und gilt über mein Ableben hinaus. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft von mir oder meinen Rechtsnachfolgern widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies der Stiftung bzw. der ZLH AG möglich ist.

Zürich, den

---

X